

**Abschlussprüfung 2018 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahr 2015**

3. Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren – staatl.

Lösungsskizze/Bewertungsbogen:

Kenn-Nr.:

Leistungspunkte	Punkte	Erst-korrekt.	Zweit-korrekt.	Bemerkungen
<p>☞ alle hier nur in Kurzform angegebenen §§ des VwVfG gelten i.V.m. § 1 I S.1 VwVfG LSA!</p> <p>Aufgabe 1 (Tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt?) ...siehe Ermächtigungsgrundlage § 18 S.1 BJagdG:</p> <p>➔ Ist WW Inhaber eines Jagdscheines? ... lt. SV seit 30.6.16 ⇒ (+)</p> <p>➔ Sind „Tatsachen“ ...eingetreten/bekannt geworden, welche die Versagung des JS begründen? ... mit Verweis auf die Fälle der § 17 I, § 17 II, § 16, § 41 BJagdG:</p> <p>...lt. SV stützt sich die Behörde auf § 17 I Nr.2 und IV BJagdG: - liegt ein Fall des § 17 I Nr.2 vor? danach ist der JS zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt; = Auslegung: Abs. III und IV zählen Tatbestände auf, bei denen zwingend (Abs. III) oder in der Regel (Abs. IV) auf das Fehlen der erf. Zuverlässigkeit zu schließen ist;</p> <p>- Abs. III?: offensichtl. (-)</p> <p>...die Behörde stützt sich auf Abs. IV: - Insbesondere kommt hier Abs. IV Nr.1d in Frage: danach besitzen in der Regel Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, die wegen „Straftaten“ gegen jagdrechtliche Vorschriften,... rechtskräftig zu bestimmten... Strafen verurteilt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - lt. SV (bzw. gem. § 38 I Nr.3 BJagdG) sind die Verstöße gegen jagdrechtl. Vorschriften eine solche Straftat; - außerdem müsste die Verurteilung zu einer Geldstrafe von mind. 60 TS erfolgt sein; hier: lt. SV = 75 TS; - lt. SV ist das Urteil rechtskräftig - auch sind seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils 5 Jahre offensichtlich noch nicht verstrichen <p>⇒ (+)</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>8</p>			

<p>⇒ die mangelnde Zuverlässigkeit „i.d.R.“ anzunehmen! Fraglich ist, ob besondere Umstände den WW trotz dieser Verurteilung zuverlässig i.S.d. Jagdrechts erscheinen lassen: hierzu ist dem SV nichts zu entnehmen... ⇒ es gilt somit die „Regelvermutung“, dass WW die erf. Zuverlässigkeit nicht besitzt (+)</p>	2			
<p>- Abs. IV Nr.2: ist ggf. zusätzlich in Betracht zu ziehen, falls ein wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen eine in Nr.1d genannte Vorschrift (hier: jagdrechl. Vorschriften) vorläge; - lt. SV hatte WW „mehrfach“ in Setz- und Brutzeiten Elterntiere bejagt ⇒ (+)</p>	ggf. ZP			
<p>- Fälle von § 17 II, § 16 (= Jugendjagdschein) und § 41 BJagdG (= gerichtl. AO zu Entziehung des Jagdscheins) liegen lt. SV nicht vor</p>				
<p>⇒ (+) es sind Tatsachen bekannt geworden, welche die die Versagung des Jagdscheines begründen</p>	1			
<p>→ Sind die Tatsachen „erst nach Erteilung des Jagdscheines eingetreten oder bei der erteilenden Behörde bekannt geworden“?</p>				
<p>Hier: beide Alternativen treffen unproblematisch zu ⇒ (+)</p>	2			
<p>⇒ Tatbestand der Rechtsgrundlage erfüllt</p>	1			
<p>-----</p>	Σ 19			
<p>Aufgabe 2: (Ermessen?)</p>				
<p>...siehe Ermächtigungsgrundlage: § 18 S.1 BJagdG</p>				
<p>- „ist“ die Behörde in den Fällen § 17 I, § 16, § 41 „verpflichtet“.. ⇒ kein Ermessen!</p>				
<p>- „ist“ die Behörde in den Fällen des § 17 II „berechtigt“... ⇒ Ermessen!</p>	3			
<p>Hier: da ein Fall des § 17 I vorliegt</p>				
<p>⇒ kein Ermessen</p>				
<p>-----</p>	Σ 3			
<p>Aufgabe 3 (Ende der Widerspruchsfrist?)</p>				
<p>Widerspruchs-Frist: gem. § 70 I VwGO</p>				
<p>= ein Monat nach Bekanntgabe des VA:</p>				
<p><u>a) Bekanntgabe des VA:</u></p>				
<p><u>An wen?</u> § 41 I VwVfG: an den Beteiligten, für den er bestimmt ist ...; hier: § 13 I Nr.2 VwVfG = WW</p>				
<p><u>Art?</u> lt. SV Bek. zunächst per Einschreiben mit Rückschein (§ 41 V VwVfG + § 1 VwZG LSA i.V.m. § 4 VwZG); jedoch verweigerte WW die Annahme (= sein Recht wg. Art 2 GG) und der Postbote schickte den Brief zurück an Behörde;</p>				
<p>fraglich ist, ob ggf. eine Fiktion eingetreten ist:</p>				
<p>a) § 4 II S.1 VwZG: zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein (ausgefüllt: Datum!), der lt. SV nicht vorliegen kann; Satz 2 „im Übrigen...“ in diesem Fall nicht anwendbar, da der Brief zurück an die Behörde ging!</p>	6			

<p>b) § 179 ZPO: die ZPO ist für diese Zustellungsart nicht anwendbar, da § 4 VwZG nicht auf die Anwendung der ZPO verweist ⇒ keine Bekanntgabe am 23.3.18!</p>				
<p>Lt. SV erneute Zustellung mit PZU (... + § 3 VwZG); ausweislich der PZU hat WW erneut die Annahme verweigert und der Brief wurde am 3.4.18 in dessen Briefkasten eingeworfen; da lt. PZU Ersatzzustellung nicht ausgeschlossen war, gilt gem. § 3 II VwZG (ZPO wird hier für anwendbar erklärt!) i.V.m. § 179 ZPO das Schriftstück mit Annahmeverweigerung als zugestellt ⇒ Bekanntgabe (mangels anderer Angaben im SV) = 3.4.18</p>	4			
<p><u>b) Dauer der Frist abhängig von der RBB:</u> W.Frist beginnt gem. § 58 I VwGO nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf ordnungsgemäß belehrt wurde:</p>	1			
<p><i>Angaben vollständig?</i> hier: RBB enthält <i>alle Bestandteile</i> nach § 58 I VwGO (= Art des RB, Frist, Behörde, Sitz) vollständig u. keine irreführenden Zusätze; ⇒ (+) <i>Angaben auch richtig?</i> a) lt. Bearb.Hinweis ist „Widerspruch“ der richtige RB b) ist die Fristangabe „1 Mon. nach Zustellung“ o.k.? da hier tatsächl. per Zustellung bekannt gegeben wurde ⇒ Fristangabe (+) <i>Behörde + Sitz unproblematisch!</i> ⇒ RBB ordnungsgemäß; Frist = 1 Monat nach Bek. der VA</p>	5			
<p><u>c) Fristberechnung:</u> (§ 79 VwVfG) § 31 I VwVfG + §§ 187 ff BGB, da gesetzl. Frist Fristbeginn: nach § 187 I BGB Ereignis = 3.4.18 (☞ 4.4.18) Fristende: = 3.5.18 (§ 188 II 1. Alt. BGB) = Do.</p>	3			
<p>⇒ ERGEBNIS: WW hat bis zum 3.5.18 24.00 Uhr Zeit, Widerspruch einzulegen</p>	1			

<p>Aufgabe 4: (vorläufiger Rechtsschutz durch den Widerspruch?) <u>Rechtsgrundlage:</u> § 80 I VwGO (oder § 123 VwGO?):</p>	1			
<p>...nach § 80 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage, d.h. nur sog. <i>Anfechtungsrechtsbehelfe</i>, „aufschiebende Wirkung“: Lt. Bearbeitungshinweis... ⇒ Anfechtungswiderspruch (+) ⇒ d.h. dieser hat grundsätzlich aufsch. Wirkung und bietet WW vorläufigen Rechtsschutz</p>	3			
<p>Dies gilt nicht, wenn eine der Ausnahmen gem. § 80 II VwGO zutreffen würden: <i>Nr. 1 und Nr. 2 offensichtlich (-),</i> <i>Nr.3 (-), da kein durch Bundes- oder Landesjagdgesetz geregelter Fall vorliegt,</i> <i>Nr.4 (+), da „sofortige Vollziehung“ im Bescheid angeordnet wurde</i></p>	3			
<p>⇒ ERGEBNIS: ein Widerspruch hätte keine aufschiebende Wirkung und WW müsste seinen Jagdschein -wie gefordert- abgeben</p>	1			

	----- Σ 8			
Zwischenpunkte	51			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Summe der Leistungspunkte:	56			
Rangpunkte lt. Tabelle	= 15			

Bewertungstabelle

maximal erreichbare Leistungspunkte:

56

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	56,00		54,88	15	1 (sehr gut)
unter	54,88	bis	53,20	14	1 (sehr gut)
unter	53,20	bis	51,52	13	1 (sehr gut)
unter	51,52	bis	49,84	12	2 (gut)
unter	49,84	bis	47,60	11	2 (gut)
unter	47,60	bis	45,36	10	2 (gut)
unter	45,36	bis	43,12	9	3 (befriedigend)
unter	43,12	bis	40,32	8	3 (befriedigend)
unter	40,32	bis	37,52	7	3 (befriedigend)
unter	37,52	bis	34,72	6	4 (ausreichend)
unter	34,72	bis	31,36	5	4 (ausreichend)
unter	31,36	bis	28,00	4	4 (ausreichend)
unter	28,00	bis	24,64	3	5 (mangelhaft)
unter	24,64	bis	20,72	2	5 (mangelhaft)
unter	20,72	bis	16,80	1	5 (mangelhaft)
unter	16,80	bis	0,00	0	6 (ungenügend)